

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von REISE – BRITZ Grundsätzlich gelten die AGB des Veranstalters, wenn Reise Britz nur als Vermittler handelt.

Für eigene Reise gelten die nachstehenden
Geschäftsbedingungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich mit den
Formularen des Reiseveranstalters
(Reiseanmeldung und Reisebestätigung)
abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden,
Nebenabreden und Sonderwünsche sollen
schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss
oder unverzüglich danach wird dem Reisenden
die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt.
Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet,
wenn es sich um eine kurzfristige Buchung
weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn
handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei
Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die
Reise durch den Veranstalter bestätigt.
Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor
Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige
Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise
zum Vertragsschluss.

c) Telefonisch nimmt der Reiseveranstalter,
worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen
ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor,
auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche
Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich
unterschrieben an den Veranstalter zurückzuleiten
hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird.
Sendet der Reisende die unterschriebene
Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7
Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück,
so kann der Reiseveranstalter von der
Reservierung Abstand nehmen, sofern es der
Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt,
die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn
weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen
Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben
hiervon unberührt. Für Buchungen mittels T-
Online, Internet etc. gilt das unter Ziffer 1.c.)
Ausgeführte entsprechend.

d) Weicht die Reisebestätigung von der
Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der
Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an
den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und
den der Reisende innerhalb dieser Frist
annehmen kann. Für die Annahme wird die
rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen
Reiseanmeldung empfohlen.

e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt,
den Reiseunterlagen und in den sonstigen
Erklärungen als vermittelt bezeichneten
Fremdleistungen ist der Reiseveranstalter
lediglich Reisevermittler. Bei diesen
Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung
als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht
Vorstand oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen,
Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag
betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum
Abschluss einer Versicherung besteht oder
zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der
Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für
die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten
Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den
Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der
Ziffer 1. sinngemäß.

2. Zahlung

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw.
Restzahlung) des Reisenden sind nur nach
Aushändigung des Sicherungsscheines unter
Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu
leisten.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10%
des Reisepreises zu zahlen.
c) Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens
drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen
Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen,
soweit für die Reise erforderlich und/oder
vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder
Beförderungsschein) zu zahlen.

d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei
Wochen vor Reisebeginn verpflichten den
Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten
Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung
der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die
Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B.
Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines
Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise
nicht länger als 24 Stunden dauert, keine
Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75
Euro nicht übersteigt.

3. Leistungen

a) Prospekt- und Katalogangaben sind für den
Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter
behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich
berechtigten, erheblichen und nicht
vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss
eine konkrete Änderung der Prospekt- und
Preisangaben zu erklären, über die der Reisende
vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach
der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
maßgeblichen Leistungsbeschreibung
(Prospekt/Katalog) sowie den weiteren
Vereinbarungen, insbesondere nach der
Reiseanmeldung und der Reisebestätigung, Ziffer
3. c) ist zu beachten.

c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden,
besondere Vereinbarungen oder vereinbarte
Sonderwünsche des Reisenden sollen in die
Reiseanmeldung und insbesondere in die
Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf
Ziffer 1. a) dieser Bedingungen wird Bezug
genommen.

4. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach
Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des
Gesamtreisepreises verlangen, wenn
nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss

konkret eintretend einer Erhöhung der
Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte
Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren,
oder einer Änderung der für die betreffende Reise
geltenden Wechselkurse Rechnung getragen
wird. Auf den genannten Umständen beruhende
Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie
sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-
-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret
berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag
vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt
werden. Eine nach Ziffer 4. a) zulässige
Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem
Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom
Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um
mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der
Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen
die Teilnahme an einer anderen mindestens
gleichwertigen Reise verlangen, wenn der
Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise
ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem
Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende
unverzüglich nach der Erklärung des
Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu
machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner
Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des
Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss
notwendig werden und vom Reiseveranstalter
nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt
werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen
oder Abweichungen nicht erheblich sind und den
Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht
beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen
Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem
Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom
Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer
wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende
vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die
Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen
anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter
in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis
für den Reisenden aus seinem Angebot
anzubieten. Ziffer 4.c) gilt entsprechend.
d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben
die übrigen Rechte (insbesondere Minderung,
Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der
Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal
folgende Entschädigungen zu zahlen (jeweils
Prozent vom Gesamtreisepreis):

Erfolgt der Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
29 bis 24 Tage	25%
23 bis 17 Tage	35%
16 bis 10 Tage	40%
09 bis 03 Tage	65%
02 bis Anreisetag	90%

Bei Tagesfahrten fallen ab dem 2. Tag vor Anreise
100% des Gesamtreisepreises als Stornokosten an.
b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der
Zugang der Rücktrittserklärung beim
Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle.
Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt
empfohlen.

c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der
Nachweis gestattet, ein Anspruch auf
Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden
oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger
als die Pauschale.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss
Änderungen oder Umbuchungen, so kann der
Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender
Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von 10
Euro verlangen, soweit er nach entsprechender
Information des Reisenden nicht eine höhere
Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach
dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom
Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie
dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter
durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung
erwerben kann.

8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn
durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser
den besonderen Reiseerfordernissen genügt
und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften
oder behördliche Anordnungen entgegenstehen
und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht
aus diesen Gründen widerspricht.
b) Der Reisende und der Dritte haften dem
Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den
Reisepreis.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes
abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden
liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter
verpflichtet, bei den Leistungsträgern die
Erstattung ersparter Aufwendungen sowie
erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in
Anspruch genommener Leistungen zu erreichen.
Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche
Leistungen betroffen sind oder wenn einer
Erstattung gesetzliche oder behördliche
Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag
fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz
Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine
weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter
und/oder die Reiseleiternehmer nicht mehr
zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende
sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.
Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der
Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte

Aufwendungen und Vorteile aus einer
anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en)
ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen
bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise
(Prospekt/Katalog) ausdrücklich auf eine
bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen,
so kann der Reiseveranstalter spätestens bis zwei
Wochen vor Reisebeginn erklären, dass die
Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die
Reise nicht durchgeführt wird.

b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die
Erklärung nach Ziffer 11. a) unverzüglich nach
Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl,
spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn
zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer
mindestens gleichwertigen anderen Reise
verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist,
eine solche Reise ohne Mehrpreis für den
Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11.c)
unverzüglich nach Zugang der Erklärung des
Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu
machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht
nach Ziffer 11. c) Gebrauch, so ist der vom
Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich
zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder
Beinträchtigung erheblicher Art durch nicht
vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere
Unruhen, Epidemien, heillose Anordnungen
(Entzug der Landrechte, Grenzschließungen),
Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von
Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle
berechtigten beide Teile zur Kündigung des
Reisevertrages.

b) Im Fall der Kündigung kann der
Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu
erbringende Reiseleistungen eine nach § 638
Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung
verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur
Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag
die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die
zur Vertragsaufhebung erforderlichen
Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen
die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten
hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß,
so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern
diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand
erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung
des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen
Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann die Herabsetzung des
Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen,
wenn er den oder die Reisemängel beim
Reiseleiter, oder falls dieser nicht erreichbar ist,
beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht
erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige
gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar
machen. Die Telefon- und Telefaxnummern
ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt
der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so
stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung
des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als
die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der
Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§
346 Abs. 1, 347 Abs. 1 des Bürgerlichen
Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der
Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden
bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann
der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und
den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht,
wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert
oder ein besonderes Interesse des Reisenden die
sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich
beeinträchtigt, so kann der Reisende eine
angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht
die Frist nutzlos, kann der Reisende den
Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist
entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist,
verweigert wird oder die sofortige Kündigung
durch ein besonderes Interesse des Reisenden
gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn
dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels
aus wichtigem Grund und für den Reiseveranstalter
erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der
Reiseveranstalter für erbrachte oder zur
Beendigung der Reise noch zu erbringende
Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen.
Für deren Berechnung sind der Wert der
erbrachten Reiseleistungen sowie der
Gesamtpreis und der Wert der vertraglich
vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. §
638 Abs. 3 BGB). Das gilt nicht, sofern die
erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen
für den Reisenden kein Interesse haben. Der
Reiseveranstalter hat die erforderlichen
Maßnahmen zu treffen, die infolge der
Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die
Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst,
so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu
sorgen und die Mehrkosten zu tragen.
f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung
oder der Kündigung Schadensersatz wegen
Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel
beruht auf einem Umstand, den der
Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren
Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden
gering zu halten. Auf die Ziffern 10. und 13. wird
Bezug genommen.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters
für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf
den dreifachen Reisepreis beschränkt.

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder
vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt
wird, oder

bb) soweit der Reiseveranstalter für einen dem
Reisenden entstehenden Schaden allein wegen
eines Verschuldens eines Leistungsträgers
verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu
erbringende Reiseleistung internationale
Übereinkommen oder auf diesen beruhende
gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein
Anspruch auf Schadensersatz nur unter
bestimmten Voraussetzungen oder
Beschränkungen geltend gemacht werden kann,
so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber
dem Reisenden auf diese Übereinkommen und
die darauf beruhenden gesetzlichen
Bestimmungen berufen.

c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt
bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.e) dieser
Bedingungen zu beachten.

d) Für alle gegen den Reiseveranstalter
gerichteten Schadensersatzansprüche aus
unerbauter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder
grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der
Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4000
Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese
Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die
Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je
Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in
diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der
Abschluss einer Reiseunfall- oder
Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung
nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der
Reisende innerhalb eines Monats nach der
vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise
gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu
machen. Nach Ablauf dieser Frist können
Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn
der Reisende die genannte Frist ohne eigenes
Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer
16. a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach
dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch
mit der Einschränkung, dass diese
Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor
Mittlung eines Mangels an den
Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt.
Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.
a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.
c) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei
arglistigem Verschweigen des Mangels, die
regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-,
Visumformalitäten einschließlich der Fristen zur
Erlangung dieser Dokumente und
gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von
ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur
Verfügung gestellten Prospekt oder durch
Unterrichtung vor der Buchung einschließlich
zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor
Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für
das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger
ohne Besonderheiten hat der Reisende
Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der
Informationspflicht durch den Reiseveranstalter
hat der Reisende die Voraussetzungen für die
Reise zu schaffen, sofern sich nicht der
Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung
der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet
hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher
Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten,
die allein auf das Verhalten des Reisenden
zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des
erforderlichen Visums), so kann der Reisende
nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne
Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen.
Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des
Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

d) Für Angehörige anderer Staaten gibt das
zuständige Konsulat Auskunft.

18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an
dessen Sitz verklagen.
b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den
Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich,
sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder
Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthaltsort nach
Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder
deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt
der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen
Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters
maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
begründet nicht die Unwirksamkeit des
Reisevertrages im Übrigen.

REISE – BRITZ

Günter Britz
Matzenberg 8 B
66571 EPELBOREN